

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Hohen Viecheln

Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 891), wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 25.05.2020 und vom 20.07.2020 folgende Straße umbenannt:

<u>Alter Straßenname</u>	<u>Neuer Straßenname</u>
„Dorfstraße“	„Moltower Straße“
„Dorfstraße 11“	„Zur Fuchskuhle“

Der Geltungsbereich der Umbenennung des Weges „Dorfstraße“ umfasst gemäß Anlage 1 die westlich von der Ortsdurchfahrt in Moltow abgehenden Wege.

Davon ausgenommen ist die Umbenennung der „Dorfstraße 11“. Der Geltungsbereich der Umbenennung des Weges „Dorfstraße 11“ umfasst gemäß Anlage den südlich der Ortslage Moltow in Richtung Westen abgehenden Weg bis zur derzeit bezeichneten „Dorfstraße 11“ (Anlage 2).

Die Umbenennung tritt am 26.10.2025 in Kraft.

Hinsichtlich der Zuteilung neuer Hausnummern ergeht ein gesonderter Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Für diese Allgemeinverfügung ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Begründung:

§ 51 StrWG M-V regelt die Vergabe von Straßennamen und Hausnummern durch die Gemeinden. Demnach können Gemeinden Straßennamen vergeben, Namensschilder anbringen und Hausnummern zuweisen. Es muss sichergestellt sein, dass keine gleichlautenden Namen im jeweiligen Gemeindegebiet verwendet werden.

Die dem Straßennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Identifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen der Gemeinde hinaus reichen muss. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bestimmungsort sowohl durch Private als auch Vertreter öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Post etc.) eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls für die Umbenennung gleichnamiger Straßen sind bereits dadurch gegeben, dass mit der Beseitigung der Verwechslungsgefahr künftige Irreführungen vermieden werden. Bei Umbenennungen haben die Anlieger ein subjektives Recht auf ermessensfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln, im Internet zu erreichen über den Button Bekanntmachungen über die Homepage des Amtes Dorf

Mecklenburg – Bad Kleinen unter der Internetadresse www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de, veröffentlicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen ihre Datenbanken aktualisieren können. Insbesondere auch im Fall von Rettungseinsätzen ist die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke im Gemeindegebiet zwingend zu gewährleisten. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzungen der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 26.10.2025 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 26.10.2025 gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, betrieblichen, traditionellen oder sonstigen Gründen. Eine Anhörung der Grundstückseigentümer hat bereits stattgefunden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Hohen Viecheln, über das Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Dorf Mecklenburg, den 13.10.2025

gez. Wölm
Amtsvorsteher

Anlage 1: Geltungsbereich



Anlage 2: Geltungsbereich

